Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 12

Artikel: Zur Reform des Submissionswesens

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580428

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 12

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft

XXVIII. Band

Direktion: Walter Henn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 20. Juni 1912.

Wochenspruch: Sich über vieles hinwegsetzen, beweist: Weisheit; über alles: Gleichgültigkeit; über nichts: Dummheit.

Zur Reform des Submissionswesens

werden an der Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins vom 23. Juni 1912 in Weinfelden folgende Thesen aufgestellt:

I. Der Schweizer. Gewerbeverein, nach Wahrnehmung mannigfacher Übelstände im Submissionswesen und nach langjährigen, leider teilweise erfolglosen Bemühungen, sie zu beseitigen, empfiehlt den zuständigen eidgenössischen, kantonalen und städtischen Behörden eine beförderliche Anhandnahme von Reformen im Gebiete des Submissionswesens.

Insbesondere wird empfohlen:

1. Die baldige Erledigung des Postulates Nr. 629 (betr. die Vergebung öffentlicher Arbeiten) durch die Bundesversammlung, und zwar in dem Sinne, daß für die Vergebung eidgenössischer Arbeiten und Lieferungen eine einheitliche Submissionsverordnung erlassen werde.
2. Die Aufnahme von Strafbestimmungen gegen Ausschreitungen im Submissionswesen in das in Ausarbeitung befindliche Bundesgesetz betreffend den Schutz des Gewerbebetriebes, und zwar im Sinne unserer den Bundesbehörden eingereichten daherigen Vorschläge.
3. Der Erlaß von zeitgemäßen Submissionsgesetzgebungen oder Submissionsverordnungen in denjenigen Kantonen und Gemeinden, welche noch keine solchen besitzen, eventuell die Revision bestehender Submissionsverordnungen im Sinne heutiger Anschauungen.

II. In den von der Eidgenossenschaft, den Kantonen oder den Gemeinden zu erlassenden Submissionsgesetzgebungen oder Verordnungen sollten nachstehende Grundsätze Verwirklichung finden:

1. Das Submissionsverfahren soll nur auf größere öffentliche Arbeiten und Lieferungen angewendet werden.
2. Für alle Submissionen sind unter Zuziehung von Sachverständigen die Submissionsbedingungen aufzustellen und hernach unentgeltlich an die Bewerber abzugeben. In diesen Bedingungen sind sämtliche Hauptleistungen und auch die erheblicheren Nebenleistungen, die für die Preisbemessung Bedeutung haben können, besonders und deutlich ersichtlich zu machen. Die Leistungen und Lieferungen sollen nicht nur durch die genannten Submissionsbedingungen, die nötigen Massenberechnungen und Angaben anderer Art, sondern namentlich auch durch Zeichnungen ihrem Wesen und ihrem Umfange nach soweit klargelegt werden, daß die Unternehmer die gestellten Anforderungen völlig zu übersehen vermögen und in der Lage sind, die zutreffenden Preise richtig zu berechnen. Solange die Arbeiten nicht durch Beschreibungen und Zeichnungen in diesem

Sinne klargestellt sind, dürfen sie überhaupt nicht ausgeschrieben werden. In gleicher Weise sind allenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, die Preise für die auf dem Submissionswege zu vergebenden Arbeiten durch die Organe, die sich mit der Vergebung zu befassen haben, selbst festzustellen, unter Berücksichtigung allfällig im Fache vorhandener und allgemein gebräuchlicher Normalpreistarife.

3. Das Verfahren des Auf- und Absteigerns von Voranschlagspreisen ist unzulässig. Für von einander unabhängige und unter sich verschiedene Arbeiten oder Lieferungen darf nicht ein sogenannter Durchschnittspreis gefordert werden, und zwar auch dann nicht, wenn sie den Gegenstand desselben Vertragsobjektes bilden. Die Preisansätze sollen in solchen Fällen je besonders eingesetzt werden.

4. Umfangreichere Ausschreibungen sind, soweit es die Natur des Gegenstandes erlaubt, derart zu zerlegen, daß auch kleinern Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei allen Hochbauten hat, soweit dies irgendwie möglich ist, die Vergebung der Arbeiten nach Kategorien, deren Einteilung den verschiedenen Gewerbe- und Handwerkskreisen entspricht, zu erfolgen. Besonders umfangreiche Kategorien können ihrerseits auch noch in mehrere Lose eingeteilt werden. Wo es durch die Umstände geboten erscheint, kann für das gleiche Werk dem einen Submittenten die Arbeit und einem andern die Lieferung des Materials zu derselben zugeteilt werden.

5. Sowohl für die Einreichung der Eingaben als auch für die Ausführung der Arbeiten sollen die Fristen so reichlich bemessen werden, daß sich auch kleinere Unternehmer und Handwerker unter einer sachgemäßen Vorbereitung der Angebote an der Bewerbung beteiligen und die Ausführung durchführen können. Bei der Bestimmung der Vollendungstermine sollen auch die Marktlage, die Jahreszeit und die Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden.

   Die Eingabefristen sollen je nach der Wichtigkeit der ausgeschriebenen Arbeiten oder Lieferungen 14 Tage bis 6 Wochen betragen.

6. Die Ausschreibungen sollen in Publikationsorganen erfolgen, welche in den betreffenden Unternehmungskreisen üblicherweise gelesen werden. Sie müssen in gedrängter Form alle Angaben enthalten, welche für die Entschließung der Interessenten, ob sie sich an der Submission beteiligen wollen oder nicht, von Wichtigkeit sind.

7. Bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen hat von vornherein niemand Aussicht, berücksichtigt zu werden, der nicht für pünktliche und kunstgerechte Ausführung der Arbeiten und Lieferungen alle Gewähr bietet; der in seinem Betriebe erheblich geringere Löhne bezahlt oder schwierigere Arbeitsbedingungen stellt, als sie in dem betreffenden Gewerbekreise üblich sind; der die zu erstellenden Arbeiten zur Ausführung weitergibt.

8. Die Eingabe verpflichtet den Submittenten nur zur Ausführung, event. Lieferung des in der Ausschreibung angegebenen Quantums. Ist dasselbe Veränderungen unterworfen, so soll zum vornherein vereinbart werden, innert welchen Grenzen das Mehr- oder Mindermaß sich zu halten habe. Die Mehr- oder Minderleistung sollte unter Beibehaltung der Vertragsansätze 10 % des Gesamtquantums nicht übersteigen; wird diese Grenze überschritten, so hat mit dem Unternehmer auf neuer Basis eine spezielle Vereinbarung zu erfolgen. Taglohnarbeiten und dazu gehörige Materiallieferungen sollen besonders geregelt werden. Sofern dies unterlassen wurde, sollen die üblichen Preise dafür berechnet werden.

9. Ändern sich in der Ausführung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen oder sonstige Anforderungen, welche auf die Preisberechnung von erheblichem Einflusse sind, so hat für diesen Teil der Arbeit eine neue Vereinbarung stattzufinden.

10. Für alle Leistungen, welche in den der Eingabe zugrunde liegenden Plänen oder Beschreibungen oder den Mustervorlagen nicht enthalten sind, aber im Verlaufe der Ausführung verlangt werden, ist besondere Verständigung vorbehalten.

11. Werden bei engern Ausschreibungen mit den Angeboten zugleich förmliche Entwürfe (Pläne, Modelle) eingefordert, so soll solchen Bewerbern, die derartige Entwürfe einreichen, eine billige Vergütung derselben gewährt werden.

12. Die eingelangten Angebote sind bis zu dem Eröffnungstermine, welcher bekannt zu geben ist, unbedingt verschlossen zu halten. Im Eröffnungstermine sollen die Angebote in Anwesenheit von wenigstens zwei Beamten aufgemacht und behandelt werden. Über den Gang der daherigen Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

   Nachträgliche Angebote oder Abgebote dürfen nicht berücksichtigt werden.

   Den Bewerbern ist so rasch als möglich von der Zuteilung der Arbeit Kenntnis zu geben.

   Die Totalsummen der eingegangenen Angebote sollen den Bewerbern auf Verlangen zur Einsicht offen stehen.

13. Die ausgeschriebenen Arbeiten oder Lieferungen dürfen nicht zu Preisen vergeben werden, die den Bewerbern nicht das Minimum des gewerbsüblichen Nutzens oder die ihnen sogar Schaden bringen.

   Von einer Berücksichtigung ausgeschlossen sind ferner:

   a) Angebote, welche den Bedingungen der Ausschreibung nicht entsprechen oder welche eine tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung nicht erwarten lassen.
   b) Angebote, welche sich nach den eingereichten Proben als für den vorgesetzten Zweck ungeeignet erweisen.
   c) Angebote, die gemäß Ziff. 7 hiervor nicht berücksichtigt werden dürfen.

   Es sollen ferner nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen ihre Handwerker und Arbeiter alle Sicherheit bieten.

14. Ausländische Bewerber sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten oder Lieferungen vom Inlande entweder gar nicht oder nur zu wesentlich ungünstigern Bedingungen gemacht werden können.

15. Bei der Vergebung von Bauarbeiten durch Kantone oder Gemeinden sind im Falle relativ gleichwertiger Angebote in der Regel die im Gebiete dieses Kantons oder der Gemeinde wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen. Bei Lieferungen verdienen unter gleichen Voraussetzungen die Ersteller den Vorrang vor den Händlern.

16. In allen Fällen haben sich die Behörden über die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber genau zu unterrichten. Es soll dies namentlich in geeigneter Weise mit Bezug auf unbekannte oder zweifelhafte Bewerber geschehen.

17. Jede Behörde soll bei der Vergebung ihrer Arbeiten bei annähernd gleichen Verhältnissen und Bedingungen unter den Bewerbern nach Möglichkeit abwechseln.
18. Als Bewerbungen bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen sind grundsätzlich auch Kollektiveingaben gewerblicher Vereinbarungen (Berufsverbände 2c.) zuzulassen.
19. Nach Erteilung des Zuschlages soll mit dem Unternehmer ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten in eingehender Weise und so umschreibt, daß Mißverständnisse und Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung des Vertrages möglichst vermieden werden. Das Einhalten der am Geschäftsdomizil der Submittenten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden oder der ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen soll jeweilen zur Vertragsbedingung gemacht werden.
20. Während der Ausführung der Arbeit und bei der Abnahme derselben oder der Lieferung soll eine zuverlässige und fachmännische Kontrolle über die vertragsmäßige Ausführung stattfinden.
21. Kautionen sollen nur bei größern Arbeiten verlangt werden und 10 % der Voranschlagssumme nicht übersteigen. Für Barkautionen soll ein üblicher Zins vergütet werden. Konventionalstrafen sollen auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.
    Bieten Banken oder Kreditvereine oder Handwerkerorganisationen an Stelle der zu leistenden Kaution Bürgschaften an, so ist denselben der Vorzug zu geben.
22. Die Zahlungen sollen aufs möglichste beschleunigt werden.
23. Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus Submissionsverträgen sollen in denselben Schiedsgerichte vorgesehen werden.
24. Die obersten Instanzen der öffentlichen Behörden haben dafür zu sorgen, daß da, wo Submissionsverordnungen bestehen, dieselben tatsächlich sinngemäß und loyal gehandhabt werden.

III. Kleinere Arbeiten, die gemäß II, Ziff. 1, unserer Thesen nicht auf dem Submissionswege vergeben werden, sowie die Unterhaltungsarbeiten öffentlicher Gebäude sollen an die ortsansässigen Gewerbetreibenden, welche in ihren Qualifikationen den in den vorstehenden Thesen aufgestellten Anforderungen entsprechen, abwechslungsweise vergeben werden.

Die Vergebung dieser Arbeiten erfolgt zu festen Preisen auf Grund der allgemein geltenden Tarife und Ausmaßnormen.

IV. Die Organe des Schweizer. Gewerbevereins werden beauftragt, dem Submissionswesen wie bishin alle Aufmerksamkeit zu schenken und dem schweizerischen Gewerbestande von Zeit zu Zeit über die gemachten Beobachtungen und Erfahrungen in geeigneter Weise Bericht zu erstatten bezw. geeignete Anträge zu stellen. Insbesondere ist die Entwicklung der im Auslande im Werden begriffenen Institution der Submissionsämter genau zu verfolgen.

V. In der Überzeugung, daß eine gründliche Besserung im Submissionswesen nicht einzig durch behördliche Maßnahmen, sondern nur durch ein gleichzeitiges Mitwirken der Gewerbetreibenden erzielt werden kann, ist weiterhin anzustreben:

1. Eine vollständige lückenlose, auf wahre Solidarität begründete Organisation der Handwerker und Gewerbetreibenden.
2. Aufstellung von allgemein verbindlichen Preistarifen und Ausmaßnormen, soweit solche noch nicht bestehen.
3. Förderung einer rationellen Buchhaltung und eines Preisberechnungsverfahrens, das vor Selbsttäuschungen schützt.
4. Schaffung von Berechnungsämtern innerhalb der Sektionen der Berufsverbände. Diese Ämter sollen einerseits die Einreichung von zutreffend berechneten Kollektiveingaben fördern, anderseits Einzeleingaben auf ihre Richtigkeit prüfen und, wo nötig, korrigieren.
5. Gewinnung einer Fühlung zwischen den Gewerbevereinen und den Behörden zum Zwecke der Behandlung von Submissionsfragen, eventuell in konferenziellen Verhandlungen.

Allgemeines Bauwesen.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 14. Juni für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: A. Bohrer, Hotelier, für Abänderung der genehmigten Pläne zu einem Hotel Sihlstraße 7, Zürich I; Frau L. Kleber für Erstellung eines kleineren Ladens, eines Zimmers und eines Magazines aus einem größeren Laden und eines Badezimmers aus einem Kellerlokal Metzgergasse 6, Zürich I; Max Wirz, Kaufmann, für Vergrößerung des Verkaufsraumes im 1. Stock durch Einbeziehung kleinerer Räume unter Beseitigung von Wänden, Sihlhofstraße 3, Zürich I; Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft für Erhöhung der Dachfirst längs des Mythenquais Mythenquai 60, Zürich II; A. Klinger-Huber, Inkasso-Büro, für einen Umbau des Stallgebäudes in eine Wirtschaft Utlibergstraße 309, Zürich III; M. Oechslin-Ochsner, Badanstalt, für Erstellung einer Wohnung im Erdgeschoß aus Badzimmern und Vergrößerung der Wohnung im 1. Stock Wyßgasse 3, Zürich III; Baugenossenschaft Westheim für ein Werkstattgebäude Leutholdstraße, Zürich IV; Mandlehr & Frey, Architekten, für einen Umbau im Erdgeschoß Universitätsstraße 94, Zürich IV; Schweiz. Eidgenossenschaft für Vergrößerung des Land- und forstwirtschaftlichen Institutes Universitätstraße 2, Zürich IV; Schweiz. Eidgenossenschaft für ein naturwissenschaftliches Institut Clausiusstr. 26, Zürich IV; A. Weidmann für die Häuser Nr. 27 und 29, Hofwiesenstraße, Zürich IV; Gustav Siegrist, Architekt, für Erstellung von Balkonen auf der Nordwestseite Hadlaubstr. 9, Zürich IV; C. Fenner-Lochmann, Kaufmann, für ein Mehrfamilienhaus Klosbachstraße 155, Zürich V; E. Gräflein, Ingenieur, für Erstellung einer Dachwohnung Dufourstraße 169, Zürich V; Heinrich Hatt-Haller, Baumeister, für Abänderung der Straßenfassade des genehmigten Mehrfamilienwohnhauses Klosbachstraße 90, Zürich V; Albert Temperli, Kanzlist,

11